

Botschaft

**zur Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2020
20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle**

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl von zwei Stimmenzählern
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2020
4. Teilrevision Ortsplanung Lagerzone und weitere Themen
5. Baulandkauf Petra Wyss und Patrick Anderhalden
6. Teilrevision Steuergesetz Gemeinde Furna
7. Totalrevision Verfassung Gemeinde Furna
8. Kreditanfrage: Ersatzanschaffung Seilwinde CHF 85'000.00
9. Postautokurs Richtung Boden/Riedji
10. Informationen
11. Verschiedenes und Umfrage

Die Unterlagen zu den verschiedenen Traktanden liegen ab sofort auf der Gemeindekanzlei zu den ordentlichen Schalterstunden zur Einsichtnahme auf.

Traktandum 4: Teilrevision Ortsplanung Lagerzone und weitere Themen

Die vorliegende Teilrevision umfasst folgende Anpassungen an der rechtskräftigen Nutzungsplanung der Gemeinde Furna:

- Umsetzung des angepassten Siedlungsinventars im Generellen Gestaltungsplan (GGP)
- Aufnahme der zwischen den einzelnen Trafostationen verlaufenden Elektrizitätsleitungen als Hochspannungsleitungen in den Generellen Erschliessungsplan (GEP)
- Aufnahme der im Waldentwicklungsplan Herrschaft – Prättigau, Teil 1 «Äusseres Prättigau» bezeichneten geplanten Waldwege Nr. 72 102 (Gebiet «Danusa – Allmeinigi»), Nr. 72 104 (Gebiet «Scära – Nüsäss – Sitenstelli – Hochstelli») und Nr. 72 105 (Gebiet «Alpeggen») als geplante Land- und Forstwirtschaftswege in den GEP
- Ergänzung des GEP um den bestehenden Fuss- und Wanderweg «Grünen Halde» über den Grat des Hochwang bis in den Bereich des gemeinsamen Grenzpunktes der Gemeinden Arosa, Furna und Trimmis
- Ausscheidung von Naturschutzazonen für sämtliche Flachmoorbiootope von lokaler Bedeutung im Zonenplan (ZP)
- Bereinigung des Baugesetzes (BauG) aufgrund der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes
- Anpassung der Vorschriften zum Meldeverfahren (Art. 34 BauG)
- Anpassung der Vorgaben zu Energieanlagen und Solaranlagen (Art. 43 BauG)
- Diverse weitere Anpassungen am aktuellen Baugesetz
- Ausscheidung einer Lagerzone für die bestehende Sägerei (ZP, BauG)
- Umsetzung Moorlandschaftsschutz (Schutzzielgesetz)
- Ergänzung GEP mit neuen und geplanten Abwasseranlagen (gemäss generellem Entwässerungsplan)
- Ergänzung Waldabstandlinie Parz. Nr. 1216

Folgende verbindlichen Dokumente gehören zur vorliegenden Teilrevision:

- Teilrevision Baugesetz
- Zonenplan Lagerzone Sägerei
- Zonenplan Änderungsplan Aufhebung Landschaftsschutzzone Moorlandschaft
- Zonenplan Änderungsplan Festlegungen Natur- und Landschaftsschutzazonen
- Zonenplan Waldabstandlinie Parzelle 1216
- Genereller Gestaltungsplan Änderungsplan
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2'000 Änderungsplan
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr / Ver- und Entsorgung 1:10'000 Änderungsplan
- Gesetz über die konkretisierten Schutzziele für die Moorlandschaft ML-109 Furner Berg von nationaler Bedeutung (Schutzzielgesetz)

Nachfolgende Dokumente haben erläuternden Charakter, bilden aber nicht verbindliche Bestandteile der Teilrevision:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (inkl. Anhänge)
- Informationsplan Natur- und Landschaftsschutzazonen
- Genereller Gestaltungsplan Informationsplan
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2'000 Informationsplan
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr / Ver- und Entsorgung 1:10'000 Informationsplan

Die Teilrevision Ortsplanung Lagerzone und weitere Themen wurde vom Vorstand an der Sitzung vom 17. August 2020 zur Mitwirkungsaufgabe verabschiedet. Die Aufgabe dauerte 30 Tage. Während der öffentlichen Aufgabe konnte jedermann beim Gemeindevorstand Vorschläge und Einwendungen einbringen. Eingegangen sind vier Mitwirkungen. Die Eingaben wurden vom Vorstand geprüft und gegenüber den Mitwirkenden Stellung genommen. Das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens wurde anschliessend zuhänden der Gemeindeversammlung zusammengefasst.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision Ortsplanung Lagerzone und weitere Themen zu genehmigen.

Traktandum 5: Baulandkauf Petra Wyss und Patrick Anderhalden, Parz. 570

Petra Wyss und Patrick Anderhalden beabsichtigen, in Furna ein Einfamilienhaus zu bauen. Dafür würden sie gerne von der Gemeinde ca. 452 m² der Parzelle Nr. 570 kaufen. Das Vorprojekt mit den dazugehörigen Unterlagen lag dem Vorstand an der Sitzung vom 7. September 2020 vor. Die genaue Anzahl m² lässt sich erst nach der Vermessung bestimmen.

Beim Grundbuchamt Prättigau wurde ein Vertragsentwurf in Auftrag gegeben. Dieser Kaufvertragsentwurf beinhaltet die angenommene Gesamtfläche von 452 m² zu einem Gesamtpreis von CHF 54'240.00, was einem Quadratmeterpreis von CHF 120.00 entspricht. Im Quadratmeterpreis enthalten sind die Erschliessungskosten (Zufahrt, elektrische Energie, Wasser) bis zur Grundstücksgrenze. Der Eigentümerbeitrag von CHF 5.00 je m² Grundstückfläche für die Erstellung der Kanalisationsanlage ist ebenfalls im Kaufpreis inbegriffen. Die Restfläche der Parz. 570 von 535 m² wird nach Genehmigung des Kaufvertrags durch die Gemeindeversammlung in einer separaten Grundstücksteilung abgetrennt und als neues Grundstück eröffnet. Der Gemeinde Furna wird ein an gewisse Bedingungen geknüpftes Rückkaufs- und Vorkaufsrecht für die Parzelle 570 eingeräumt.

Petra Wyss und Patrick Anderhalden haben den Kaufvertragsentwurf gesichtet und erklärten sich damit einverstanden.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung, dem Verkauf von ca. 452 m² der heutigen Parzelle 570 zu den im Kaufvertragsentwurf aufgeführten Bedingungen an Petra Wyss und Patrick Anderhalden zuzustimmen.

Traktandum 6: Teilrevision Steuergesetz Gemeinde Furna

Der Grosse Rat hat am 12. Februar 2019 einer Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG) und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) zugestimmt. Mit dieser Revision werden die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinden vereinheitlicht, indem der Kanton von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer wechselt. Dieser Wechsel hat zur Folge, dass die gesetzliche Regelung für Kanton und Gemeinden in das kantonale Steuergesetz aufgenommen und die Steuererhebung an die kantonale Steuerverwaltung delegiert wird.

Die Gemeinden verfügen immer noch über eine Steuerhoheit und können entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben wollen. Erhebt eine Gemeinde eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts Anwendung und die Gemeinde bestimmt nur noch die Höhe der Steuersätze.

Als Folge dieser Änderung müssen die Gemeinden ihre kommunalen Steuergesetze anpassen. Die Regierung setzte die Teilrevision des StG und des GKStG auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Der Vorstand unterbreitet der Gemeindeversammlung das dementsprechend überarbeitete Steuergesetz der Gemeinde Furna.

Nebst den vom Kanton vorgegebenen Änderungen wird in Art. 1 Abs. 3 Ziff. a) neu die Bezeichnung Gästetaxe anstatt Kurtaxe verwendet, wobei die alte Bezeichnung in Klammer angefügt wird. Die Feuerwehersatzabgabe wird neu vollständigkeitshalber ebenfalls in das kommunale Steuergesetz aufgenommen. Bei der Hundesteuer wurde eine pro rata Besteuerung (mindestens 3 Monate) festgelegt. Der Zeitpunkt der Erhebung der Hundesteuer wurde genau definiert. Herdenschutzhunde sind neu ebenfalls steuerbefreit.

Weitere kleinere Änderungen gab es bei der Bezeichnung der Steuerallianz in Art. 13. Hier wird die alte Bezeichnung «Allianz Schiers» neu durch «Steuerallianz Prättigau» ersetzt. Im Abschnitt III. 2. «Bezug» wird der bestehende Text ebenfalls der neuen Praxis angepasst.

Das durch den Vorstand überarbeitete Steuergesetz wurde der Steuerverwaltung Graubünden zur Vorprüfung eingereicht. Dabei wurde das vorgelegte Gesetz (Steuergesetz revidiert) geprüft und zwar insbesondere darauf, ob dieses nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Aufgrund dieser Vorprüfung wurde lediglich noch die Bestimmung in Art. 15 Abs. 2 der neuen Praxis angepasst.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das teilrevidierte Steuergesetz der Gemeinde Furna zu genehmigen.

Traktandum 7: Totalrevision Verfassung Gemeinde Furna

Am 17. Oktober 2017 beschloss der Grosse Rat ein neues Gemeindegesetz. Die Totalrevision ersetzt das seit dem 1. Juli 1974 geltende Gesetz. Auch das neue Gesetz bildet einen Rahmenerlass für die Organisation der Bündner Gemeinden zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben. Die Regierung hat in der Sitzung vom 20. Februar 2018 das neue Gemeindegesetz auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt. Die meisten Neuerungen sind für die Gemeinden direkt und zwingend anzuwenden. Das übergeordnete Recht verdrängt somit allenfalls bestehendes kommunales Recht, wenn die Gemeinde in ihrem Recht abweichende Regelungen vorsieht.

Folgende Bestimmungen sind seit Inkrafttreten am 1. Juli 2018 anwendbar: Artikel 5 Rechtsetzung, Artikel 11 Protokolle, Artikel 18 Konsultativabstimmungen, Artikel 21 Einladung und Traktanden Gemeindeversammlung, Artikel 22 Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung, kein Ausstand, Artikel 25 Wählbarkeit von Gemeindebehörden, Artikel 36 Organisation Gemeindevorstand, Artikel 37 Befugnisse Gemeindevorstand, Artikel 43 Weitere Befugnisse GPK, Artikel 46 Veräusserung von Nutzungsvermögen, Artikel 55 Gemeindeverband, Artikel 68 Beständigkeit des

Zusammenschlussvertrages, Artikel 89 Eigentum Bürgergemeinde und Artikel 47, 91 und 106 Berichterstattung.

Bei den nachfolgenden Bestimmungen schreibt das kantonale Recht eine Anpassung des kommunalen Rechts im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren bis Ende 2022 vor: Artikel 26 Ersatzwahlen, Artikel 32 Ausschluss und Artikel 41 Zusammensetzung GPK.

Daneben gibt es noch einen gesetzgeberischen Spielraum ohne Anpassungsfrist in folgenden Bereichen: Artikel 6 Freiwilliges Öffentlichkeitsprinzip, Artikel 14 und 15 Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten und Artikel 31 Unvereinbarkeit.

Das bisherige Recht enthielt keine Aussage dazu, ob und inwieweit die Bestimmungen des Gesetzes, welchem die politischen Gemeinden unterstellt sind, auch für die weiteren genannten Körperschaften (Bürgergemeinden, Regionen und Gemeindeverbände) Anwendung finden. Dies wurde mit dem revidierten Erlass geändert, so dass das Gemeindegesetz integral, jedoch sinngemäss für die Bürgergemeinden, die Regionen und die Gemeindeverbände gilt. Sinngemässe Anwendung bedeutet, dass vergleichbare Tatbestände gleich zu behandeln sind. Dies ist zum Beispiel in Bezug auf eine Gemeindeversammlung und eine Bürgerversammlung zu bejahen. Somit sind auch die Bürgerversammlungen ab dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes für nichtstimmberichtigte Dritte öffentlich. Zu beachten sind die Bestimmungen, welche spezifisch auf die entsprechenden Körperschaften gemünzt sind (z. B. Art. 86 ff. für die Bürgergemeinden bzw. Art. 92 ff. GG für die Regionen). Die Rechtsgrundlagen der Regionen, welche seit 1. Januar 2016 in Kraft stehen, wurden praktisch unverändert ins neue Recht überführt.

Aufgrund dieser Vorgaben wurde die Verfassung der Gemeinde Furna durch den Vorstand einer Totalrevision unterzogen. Einzelne wesentliche Änderungen werden an dieser Stelle kurz zusammengefasst:

- Die Amtsdauer der Behördenmitglieder wurde bei zwei Jahren belassen, der Zeitpunkt des Amtsantritts jedoch auf den 1. Januar vorverschoben, was eine frühere Frist zur Bekanntgabe von Demissionen bedingt. Demissionen sollen neu somit bis zum 1. September schriftlich dem Gemeindevorstand eingereicht werden. Die Wahlen der Behördenmitglieder erfolgen dementsprechend bereits im Oktober.
- Zum Thema «Unvereinbarkeit» (Art. 15) wurde festgelegt, dass dieser Artikel erst ab einem Beschäftigungsgrad von 20% bei der Gemeinde zum Tragen kommen soll.
- Im Artikel 21 Initiativrecht wird neu bestimmt, dass 10% der Stimmberechtigten unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen können, sofern dieser in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- Beim Art. 25 Motionsrecht wurde sinnvollerweise dieselbe Frist zur Unterbreitung des Geschäfts zuhanden der Stimmberechtigten wie bei der Initiative (Art. 22 Abs. 1) statuiert.
- Der Art. 40 Entscheidungsbefugnisse wurde insofern angepasst, dass die Abänderung von untergeordneten Verordnungen und Reglementen künftig in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen. Mit Art. 5 Abs. 2 GG wird im Wesentlichen das Ziel verfolgt, in der Rechtsetzung eine erwünschte Einheitlichkeit in der Bezeichnung der gemeindeeigenen Rechtsgrundlagen herzustellen und damit auch eine gewisse Orientierungs- und Rechtssicherheit zu ermöglichen. In diesem Sinne ist neu – neben der Verfassung – nur noch die Bezeichnung als Gesetz und Verordnung vorgesehen. Die Bezeichnung als Reglement, Weisung, Richtlinien und dergleichen sollte nicht mehr verwendet werden. Ob die Regelung einer Materie durch die Stimmberechtigten in einem Gesetz vorzunehmen ist, oder ob der Vorstand eine solche eigenständig in einer Verordnung vornehmen kann, entscheidet sich

anhand der «Wichtigkeit» der zu regelnden Bestimmungen (Art. 5 Abs. 2 GG). Die Formulierung in Art. 5 Abs. 2 GG stellt es in ein gewisses Ermessen der Gemeinde, welche Erlasse sie als «wichtig» bzw. «weniger wichtig» erachtet. Hier besteht nicht immer eine messerscharfe Trennung. Vereinfacht gesagt können Erlasse, welche vorliegend durch die Gemeindeversammlung als Gesetzgeber ergangen sind, alle als Gesetze bezeichnet werden. Der Vorstand ist für die Verordnungsgebung zuständig. Wichtig ist, dass eine allfällige Änderung der Bezeichnung in der Verfassung nichts an der bisherigen Kompetenzordnung ändert. Alle Erlasse werden weiterhin durch dasjenige Organ wie bisher behandelt.

- Die Schaffung neuer Stellen der Gemeindeverwaltung wird künftig dem Vorstand und nicht mehr der Gemeindeversammlung unterstellt.
- Der Abschnitt «Bürgergemeinde» wird komplett aus der Verfassung der Gemeinde gestrichen, da dieses Thema im übergeordneten Gemeindegesetz des Kantons Graubünden bereits abschliessend geregelt ist.

Weitere Änderungen oder Anpassungen ergaben sich durch übergeordnetes Recht.

Die totalrevidierte Verfassung der Gemeinde Furna wurde durch das Amt für Gemeinden Graubünden einer Vorprüfung unterzogen. Gemäss dieser Vorprüfung sollte einer Genehmigung der Verfassung in vorliegender Form nichts im Wege stehen.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung der Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Furna zuzustimmen.

Traktandum 8: Kreditanfrage Ersatzanschaffung Seilwinde CHF 85'000.00

Die im Jahr 1995 angeschaffte Seilwinde Gantner USW 80 D hat inzwischen einen Stand an Betriebsstunden von über 7000 MStd. (78000 m³). Dies entspricht einem Jahreseinsatz von ca. 350 MStd. (3000-4000 m³). Die Seilwinde bedurfte in den letzten Jahren sehr unterschiedlicher aber nicht erheblicher Reparaturen.

Nun wurde festgestellt, dass am Kurbelgehäuse eine Halterung ausgebrochen ist. Dieser Schaden kann zwar behoben werden, es ist jedoch zu befürchten, dass bei starker Belastung in nächster Zeit weiteres dazukommt. Ein zusätzliches Problem ist die abnehmende Zugleistung. Beim oftmals vorkommenden Bergtransport sind die Wartezeiten des Personals relativ gross, was schlussendlich die Arbeit erheblich verteuert. Die alte Seilwinde könnte jedoch weiterhin für leichtere Arbeiten im Bergab-Betrieb eingesetzt werden.

Nach weiteren Abklärungen ging von der Wyssen Seilbahnen AG, Reichenbach, eine Offerte für eine Seilwinde W-40 HY – 75 PS (Hatz) zum Gesamtpreis von CHF 180'768.00 ein. Die neuen Seilwinden sollen Probleme mit dem Motor haben. Dieser sollte den neusten Abgasnormen entsprechen. Gemäss Wyssen sind diese sehr schwierig zu bekommen. Motoren bis 75 PS sind leicht und haben weniger Normvorschriften als grössere. Die kleinere Leistung lässt sich mit einer besseren Technik und Steuerung zum Teil wett machen. Der Vorteil der neuen Winde ist die höhere Fahrgeschwindigkeit. Im Schnitt 6.88 m/Sek. gegenüber der alten Winde mit 5.65m/Sek. bei gleicher Zugkraft. Das ergibt bei langen Distanzen, was bei uns mehrheitlich der Fall ist, eine theoretische Leistungssteigerung von 15% oder bei einer Tagesleistung von 70 m³ Holz ca. 10 m³, was doch beachtlich ist. Daneben ist auch dank der neuen Elektronik und Steuerung, programmierbaren Sicherheitszonen, Endzonen, Zielautomatik und automatische Verlangsamung

bei Stützen, die Arbeitssicherheit besser gewährleistet, so dass der Maschinist leichter austauschbar ist. Die alte Winde kann zurzeit nur von einem Angestellten bedient werden. Ein Wechsel des Maschinisten braucht einige Einarbeitungszeit. Dank der regulierbaren Luftbremse - wir müssten wegen des steilen Geländes die teurere Jupiter nehmen - ist auch der Verschleiss der Bremse viel kleiner. Die Totmannbremse, welche auf Baustellen bereits Vorschrift ist, wird vermutlich in naher Zukunft auch beim Forst Einzug halten.

Als Alternative zu einer Neuanschaffung wurde auch der Kauf einer Occasion-Seilwinde geprüft. Eine solche hat Beni Brunner von der Brunner Forst AG, Valendas/Bonaduz, angeboten. Es handelt sich dabei um eine Occasion-Seilwinde der Gantner Seilbahnbau GmbH vom Type HSW 80 NBF. Die Brunner Forst AG hat die Winde 2015 zu einem Preis von rund CHF 150'000 Franken gekauft. Sie weist heute ca. 1500 Betriebsstunden auf und wurde laufend gewartet. Im letzten Winter wurden neue Bremsbeläge montiert. Da die Bremsen bei der Gantnerwinde ein Schwachpunkt sind, müsste eine Telma-Retarderbremse nachgerüstet werden. Die Winde ist mit der neuen Elektronik und Steuerung ausgerüstet, hat einen hydraulischen Antrieb und ist in der Handhabung relativ einfach zu bedienen. Die Motorenleistung mit 105 PS entspricht in etwa unseren Vorstellungen. Der Kaufpreis der Gantner-Seilwinde beträgt CHF 68'000.00. Dazu käme die Telma-Retarderbremse im Betrag von CHF 7'000.00 plus 7.7% MWST, insgesamt also rund CHF 81'000.00. Mit etwas Reserve wird mit einem Gesamtbetrag von maximal CHF 85'000.00 gerechnet.

Der Vorstand hat zusammen mit Felix Wyss beide Varianten geprüft. Die Gantnerwinde wäre eine gute Alternative zur offerierten neuen Wyssenwinde. Die Gantnerwinde hat mehr PS, auf dem Papier jedoch etwas weniger Seilgeschwindigkeit. Ohne Telmabremse ist der Windflügel, also das Bremssystem, bei Wyssen sehr viel besser.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Versammlung einen Kredit von CHF 85'000.00 für die von der Brunner Forst AG angebotene Gantner Occasion-Seilwinde vom Typ HSW 80 NBF zu bewilligen.

Traktandum 9: Postautokurs Boden

Im Sommer 2019 ist beim Vorstand eine Petition eingegangen, die Postautokurse auch in Richtung Boden anstatt acht Kurse nur in Richtung Hinterberg fahren zu lassen.

In der Folge hat der Vorstand diverse Abklärungen getätigt. Geprüft wurde, ob die Kurse jeweils eine Zusatzschleife «Kirche – Riedji» fahren könnten. Dies war jedoch wegen den knappen Fahrzeiten nicht möglich. Alternativ dazu kam die Möglichkeit, dass einzelne Kurse ab der Post Furna anstelle nach Hinterberg nach Riedji fahren, in Betracht. Diese zweite Variante wurde eingehender erwogen.

Inzwischen liegt von der Kantonspolizei Graubünden die Bewilligung für die Haltestelle Riedji (Ausstellplatz) und Boden (Wendeplatz) vor. Das Amt für Energie und Verkehr Graubünden hat - solange die Anzahl Kurspaare nach Riedji/Boden tief ist - einer Wendung des Postautos an der Strassenkreuzung (Cherplatz) zugestimmt. Die Postautos müssen dafür mit einer Rückfahrkamera ausgerüstet sein.

Somit besteht für die Gemeinde Furna in Absprache mit dem AEV und Postauto die Möglichkeit, einzelne Kurse anstelle nach Hinterberg nach Riedji/Boden anzubieten. Diese Entscheidung sollte

bis Ende März 2021 gefällt werden, damit die Postautoerschliessung von Riedji/Boden ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2021 aufgenommen werden kann.

Der Vorstand hat eingehend darüber diskutiert, welche Postautokurse täglich in Richtung Riedji/Boden fahren könnten. Dabei wurden vor allem die Bedürfnisse der Kindergärtler/Schüler berücksichtigt. Dies schränkt die Auswahl auf jeweils einen Kurs am Vormittag und am Nachmittag ein.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung, zwecks Erschliessung von Riedji/Boden mit dem Postauto, wochentags die Kurse um 9.28 Uhr und 16.28 Uhr ab Schiers und an den Wochenenden die Kurse um 10.04 Uhr und 16.04 Uhr ab Schiers nach Riedji/Boden anstatt Hinterberg fahren zu lassen.

Furna, 12. Oktober 2020

Der Gemeindevorstand